

Die Rechte des Menschen müssen auf seiner bloßen Existenz begründet bleiben

Kein Auftrag zum achten Tag der Schöpfung

Rudolf Henke

Am 19. Dezember 2000 hat das britische Unterhaus die Entscheidung getroffen, die Erzeugung von menschlichen Embryonen durch Klonierung zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen bis zum Alter von vierzehn Tagen für Forschungszwecke freizugeben. Die Embryonen sollen nach der gleichen Methode gezeugt werden, die eine schottische Forschergruppe um Ian Wilmut im Februar 1997 für die Klonierung des Schafes Dolly bekannt gegeben hat. Der Zellkern aus einer Körperzelle wird in eine zuvor entkernte Eizelle eingebracht, die vereinigte Zelle dann zur Zellvermehrung angeregt.

Seit dieser Annahme eines Vorschlags der Regierung Tony Blair durch die Mehrheit des britischen Parlamentes ist die Diskussion um die ethischen Fundamente in der Bio- und Gentechnologie, der Fortpflanzungsmedizin und insbesondere der Klonierung nicht mehr aus den Schlagzeilen gewichen. Sowohl die Medien als auch gesellschaftliche Gruppen und politische Parteien befassen sich plötzlich mit dem irreführenderweise so bezeichneten therapeutischen Klonen nach der Dolly-Methode wie auch mit dem Pro und Kontra einer Gesetzesänderung des Embryonenschutzgesetzes zur Zulassung der Präimplantationsdiagnostik. Bislang hatten diese Themen auf der politischen Agenda eine eher nachgeordnete Rolle gespielt. Ohne die konkrete britische Entscheidung, die wegen einer Klage trotz der Zustimmung des Oberhauses noch nicht wirksam ist, wäre es

wohl kaum zu der breiten öffentlichen Aufmerksamkeit gekommen, die jetzt festzustellen ist.

Die Debatte, die stattfindet, ist überfällig. Bislang verläuft die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit allerdings noch relativ ungeordnet. Die Notwendigkeit, das Thema zum Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzung und nachfolgend politischer Entscheidungen zu machen, zeichnete sich allerdings bereits lange Zeit ab. Großbritannien und Tony Blair haben mit ihrer Entscheidung, als erstes Land Europas das Klonen von menschlichen Embryonen zu gestatten, wesentlich größere Aufmerksamkeit hervorgerufen als beispielsweise der inzwischen verabschiedete Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dass diese Charta zwar ein ausdrückliches Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen enthält, dem irreführend so genannten therapeutischen Klonen von Menschen jedoch durch Nichterwähnung Raum lässt, diese auch damals öffentlich vorgetragenen Hinweise sind nur im Prozess der Erarbeitung der Charta, nicht jedoch in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen worden.

Nicht nur die Charta europäischer Grundrechte hätte Anlass einer breiten öffentlichen Debatte sein dürfen, sondern auch die immer näher an ihre Vollständigkeit heranrückende Entschlüsselung des menschlichen Genoms oder die grundsätzliche Herausforderung durch die Ankündigung Ian Wilmuts vom Januar 1999, sich nun an das Klonen

menschlicher Wesen begeben zu wollen. Wie auch immer man die versäumten Chancen einer breiten öffentlichen Debatte über die ethischen Aspekte medizinischer Gen- und Biotechnologie bewertet: Seit der Entscheidung Londons steht die Positionierung zu diesen Fragen auf der Tagesordnung der gesellschaftlichen Diskussion und der politischen Parteien in Deutschland weiter oben als zuvor.

Das zeigen nicht zuletzt jüngere Äußerungen des Bundeskanzlers, Artikel des neuen Staatsministers für Kultur Julian Nida-Rümelin und Erwartungen an eine Neukonzeption der Gentechnologiepolitik im Anschluss an die Ablösung der grünen Bundesministerin für Gesundheit Andrea Fischer durch ihre SPD-Nachfolgerin Ulla Schmidt.

Dabei sind es zwei Themen, auf die die öffentliche Wahrnehmung sich besonders konzentriert. Die beiden Themen sind die Präimplantationsdiagnostik und die Klonierung nach dem Dolly-Modell als vorstellbarer Weg zur Gewinnung von „Ausgangsmaterial“ für den Gewebe- oder Organersatz beim Menschen.

Dass diese Themen besonders im Mittelpunkt stehen, hat seinen Grund in ihrer weit reichenden Bedeutung für das ethische Fundament der künftigen Zeit.

Die Kernfrage lautet: Sollen die Rechte eines Menschen von seiner Nützlichkeit und Beziehungsfähigkeit zu anderen abhängen, oder sind sie aus seiner bloßen Existenz zu begründen?

Damit berührt diese Auseinandersetzung die Fundamente, auf denen Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland basieren. Sie berührt die Fundamente für die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit zentraler Prinzipien unserer Rechtsordnung. Die notwendigen Klärungsprozesse schmerzen stärker als andere politische Debatten, weil an ihrem Ende grundsätzliche Entscheidungen stehen werden, die für das Gesicht unserer

Gesellschaft eine prägende und gestaltende Auswirkung mit Folgen für Jahrzehnte haben werden.

Die notwendigen Entscheidungen müssen getroffen werden, sie können weder vertagt noch delegiert werden. Jeder, der politische Verantwortung trägt, ist gefordert, sich zu informieren und politisch zu positionieren. Die Reichweite der zu treffenden Entscheidung geht ähnlich weit, wie es bei den großen Entscheidungen über die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, die europäische Einigung, die Westintegration Deutschlands und den Weg zur deutschen Einheit der Fall war. Flapsigkeiten, gedankliche Unschärfen und das Schielen nach populärer Resonanz in Massenmedien sind in diesen Diskussionen völlig fehl am Platz.

Eigenwert des Menschen

Die Auseinandersetzung um Präimplantationsdiagnostik und die Klonierung von menschlichen Embryonen zum Zweck der Gewinnung embryonaler Stammzellen als Ausgangsmaterial für dermaleinst erhoffte Organzucht verläuft deshalb so kontrovers, weil beide Methoden das Lebensrecht und die Unverfügbarkeit des Menschen zu Beginn seiner Existenz infrage stellen und anderen Zwecken unterordnen. Dabei ist die von den Befürwortern dargestellte Bedeutung sowohl der Präimplantationsdiagnostik als auch des Erzeugens embryonaler Stammzellen mit therapeutischer Intention nachzuvollziehen und keineswegs völlig von der Hand zu weisen. Beide Techniken sind Ausdruck bewundernswerter wissenschaftlicher Kreativität, deren Exzellenz und Virtuosität ihre Protagonisten mit einer Aura der Autorität und Unantastbarkeit umgibt, die von weniger Ausgebildeten nur schwer zu durchdringen ist, weil bereits der sprachlichen Kommunikation Hürden der Unbeholfenheit in den Weg gestellt sind. Damit

droht allerdings aus dem Blick zu geraten, dass der eigentliche Konflikt keineswegs in der Wertung der Exzellenz dieser Techniken für sich allein genommen liegt, sondern ausschließlich darin, dass diese Techniken im Konflikt zum Existenzrecht künstlich erzeugter menschlicher Embryonen durchgesetzt werden sollen, sodass mit ihrer Zulassung eine Grundentscheidung zur Verfügbarkeit menschlichen Lebens für Zwecke anderer getroffen wird. Wer diesen Konflikt erkennt, kommt um eine Festlegung seiner eigenen Position nicht herum. Die Augen vor dem Konflikt zu verschließen hilft nicht wirklich weiter. Zur Debatte stehen nicht weniger als der Eigenwert des Menschen und der Wert menschlichen Lebens sowie der Rang dieses Wertes im Vergleich zu anderen Werten.

Gefährliche Banalisierung

In diesem Zusammenhang von ideologischen Scheuklappen oder moralischem Fundamentalismus zu sprechen läuft auf eine Banalisierung des Menschen und seiner Rechte und des Schutzauftrages staatlicher Gemeinschaft für diese Menschenrechte hinaus und birgt das Risiko, der staatlichen Gemeinschaft ein wesentliches Element ihrer Legitimationsbasis zu entziehen. Niemand kann bestreiten, dass auch ein soeben erst erzeugter Embryo das Merkmal der Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie aufweist. Wenn die bloße Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie jedoch nicht mehr ausreicht, um die Verfügbarkeit des Menschen für Zwecke Dritter zu begründen, dann bedeutet dies zumindest insoweit, den Schutzzanspruch des Menschen nicht mehr auf seine bloße Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie zu beziehen, sondern von anderen, näher zu bestimmenden Bedingungen und Qualitäten abhängig zu machen, jenseits derer der Mensch dann dem Recht der Stärkeren unterworfen und verfügbar wird. Wer den Schutzzan-

spruch des Menschen vor Unverfügbarkeit von anderen Eigenschaften als der bloßen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie abhängig macht, schwächt nicht nur die Bedeutung dieses Kriteriums, sondern öffnet auch das Tor für weitere Relativierungen, weil alle anderen Begründungen für die Unverfügbarkeit des Menschen ein viel größeres Maß an willkürlichen Setzungen enthalten, als dies dann der Fall ist, wenn auch der soeben erzeugte menschliche Embryo als Exemplar der Gattung Mensch, Teil der Menschheit und Träger eines nicht disponiblen Eigenwertes verstanden wird.

Politische Verantwortung ist oft mit einem enormen Zeitdruck gepaart und mit der Notwendigkeit, selbst komplexeste Zusammenhänge in kürzester Frist wahrnehmen, reflektieren und bewerten zu können. Lückenhafte Erkenntnis, unvollständige Erörterung und unberücksichtigte Wirkungen sind die potenziellen ungewünschten Nebenwirkungen dieser Entscheidungssituation. Kaum etwas kann im politischen Raum so viel Ungeduld erzeugen wie zusätzliche Grundsatzargumente in einer ohnehin bis zur Erschöpfung komplexen Debatte. Diese Gefahr zu erkennen eröffnet den Weg zu ihrer Beherrschung.

Christliches Menschenbild

Das gesamte Wertefundament der Christlich-Demokratischen Union basiert auf dem christlichen Verständnis vom Menschen. Weil wir wissen und akzeptieren, dass der Mensch nicht die oberste Instanz ist, resultieren aus dem christlichen Menschenbild Besonnenheit und Bescheidenheit. Die unantastbare Würde des Menschen gegen alle Versuche zu verteidigen, über das Leben des Einzelnen zu verfügen, ist besonderer Auftrag einer Partei, die dem „C“ verpflichtet ist. Eine solche Partei muss sich den Fragen grundlegend zuwenden und kann die Herausforderungen des christlichen Menschenbildes

durch einzelne Aspekte der Wissenschaft und Forschung nicht wegbrechen oder in der Substanz verkürzen. Bei den Entscheidungen über das Lebensrecht und die Unverfügbarkeit des Menschen ganz zu Beginn seiner Existenz stehen weit reichende und folgenschwere Fragen des Selbstverständnisses des Menschen zur Disposition. Deshalb ist Sorgfalt in der Diskussion erforderlich, sie ist aber trotz der Rasanz der wissenschaftlichen Entwicklung auch möglich.

Therapie und Diagnose

Die Entscheidungen zur Präimplantationsdiagnostik müssen früher getroffen werden als die zur Gewinnung embryonaler Stammzellen aus klonierten menschlichen Embryonen. Denn die Suggestion, diese Technik könnte in absehbarer Zeit neuartige Therapien für konkrete, bislang nicht oder unzureichend behandelbare Krankheiten anbieten, trifft die Realität nicht. Die in Aussicht gestellten therapeutischen Effekte bei Menschen sind derzeit rein spekulativer Natur. Der bisherige Stand der Forschung basiert fast ausschließlich auf tierexperimentellen Befunden vorwiegend an Mäusen und erlaubt keinerlei zuverlässige Vorhersagen über konkrete therapeutische Optionen beim Menschen. Die spärlichen Erkenntnisse aus den Tierversuchen reichen keineswegs aus, um vorherzusagen, welche Ansätze für welche Krankheiten überhaupt erfolgversprechend sein werden. Weil das Gleiche für mögliche Gefahren für die betroffenen Patienten gilt, widerspricht es jeder wissenschaftlichen Redlichkeit, jetzt Hoffnungen für schwerkrank und schwerstkrank Patienten zu wecken, über deren Wahrscheinlichkeit keinerlei gültige Aussagen getroffen werden können, nur um die Etablierung eines neuen Forschungsfeldes ökonomisch und politisch durchzusetzen.

Moderne ärztliche Diagnostik und Therapie sind in vielen Bereichen der Me-

dizin ohne die Errungenschaften der Gentechnologie in Gestalt neuer Diagnostika und gentechnisch hergestellter Arzneimittel überhaupt nicht mehr denkbar. Viele Menschen aus allen Altersgruppen verdanken ihr Leben, ihr Wohlbefinden oder sogar ihre ganze Gesundheit dem verantwortungsbewussten Einsatz der Gentechnologie. Sie ist deshalb aus der Arbeit der Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern und Praxen nicht mehr wegzudenken. Ihre Anwendung in pauschaler Form abzulehnen und grundsätzlich zu diskreditieren wäre unverantwortlich. Wegen der mit ihrer Anwendung verbundenen Kosten bedeutet die wachsende Zahl wirksamer rekombinanter Biopharmaka allerdings eine weitere Herausforderung an die Finanzkraft der sozialen Sicherungssysteme. Wer will, dass die Vorteile neuer Diagnostika und neuer Arzneimittel jedermann zuteil werden können, muss sich um die Einnahmeseite der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso kümmern wie um den verlässlichen Inhalt des Leistungsversprechens der gesetzlichen Krankenversicherung, um vertretbare Elemente der Eigenverantwortung und um die Strukturen in der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Verantwortung bedeutet, für die Zukunft vorzusorgen. Dies verpflichtet auch dazu, Wissenschaft, Forschung und Technik weiter voranzutreiben, um neue Lösungen für die Bewältigung der großen Menschheitsaufgaben zu finden. Hierbei gilt es, jede Form von ungerechtfertigter Reglementierung auszuschließen, zugleich aber auch Kosten und Nutzen nicht nur in einem materiellen Sinn abzuschätzen und bereit zu sein, auf Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten zu verzichten, wenn deren Eigenarten, Risiken oder Gefahren ethisch nicht vertreten werden können. Dabei geht es um eine umfassende und zugleich präzise Erkenntnis jener grundlegenden Bedingun-

Curt Stenvert (1920–1992)

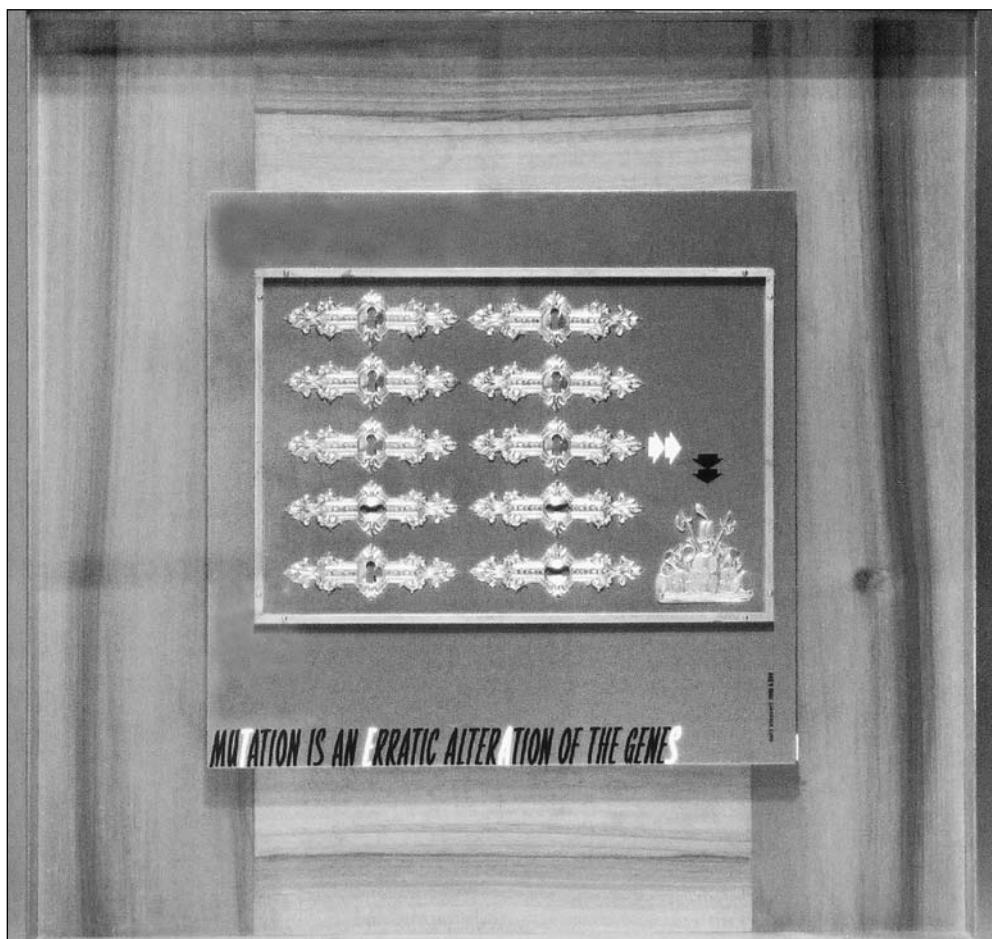
„Mutation is an Erratic Alteration of the Genes“

(*Mutation ist die sprunghafte Veränderung der Erbanlage*), Wien 1966, 67,5x68 cm,
befindet sich im Besitz von Frau Antonia Stenvert-Mittrowsky, Köln.

Bereits in den sechziger Jahren setzte sich der in Wien geborene Künstler vor allem in seinen neodadaistischen Objekten mit der Genforschung auseinander. Die Abbildung zeigt ein grün lackiertes Brett mit Metallbeschlägen in einem Holzkasten. Beschläge von Möbeln mit an drei Stellen „verdrehten“ Schlüssellochern sind dem Beschlag einer Militärmütze gegenübergestellt. Die Verdrehung mag der sprechende Hinweis darauf sein, dass sich spontane Veränderungen der Gene gewissermaßen „querstellen“ gegen ein vollkommenes Begreifen des individuellen Erbgutes. Pfeile verweisen auf den durch Werkzeuge und Waffen geprägten Beschlag, der militärische Ordnungsvorstellungen zu repräsentieren scheint. Sie gehen von einem Punkt aus, an dem – von oben nach unten „gelesen“ – noch keine Mutation stattgefunden hat und die strenge, symmetrische Anordnung noch gewahrt war. Das Werk reflektiert ironisch die der Wissenschaft zugrunde liegenden Ordnungsmodelle, die die Natur nie ganz erschließen können.

Foto: ACDP, Harald Odehnal

© VG Bild-Kunst, Bonn 2001



gen, die einen ethisch verantwortlichen Umgang mit der Natur sicherstellen. Es geht um ein umfassendes Gespräch unter Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaftlern, Medizinern, Technikern und Ingenieuren auch unter Einschluss der Kirchen und der Politik.

Ein solcher umfassender Dialog wird uns allen helfen, uns der Möglichkeiten wie der Grenzen menschlichen Handelns immer wieder neu bewusst zu werden. Diesen Grenzen ein besonderes Augenmerk zu schenken hat nichts mit ungegerechtfertigter Reglementierung zu tun, sondern ist Ausdruck von Verantwortung angesichts der ständig wachsenden Einsichten in die Konstruktionsmuster der Natur, die uns Wissenschaft und Forschung vermitteln und die unsere Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt wachsen lassen. Die Folgen von technischer Umsetzung derartiger Erkenntnisse sind heute weiter reichend und weniger umkehrbar als in der Vergangenheit.

Verzicht ist keine Lösung

Auf die Bio- und Gentechnik in der Medizin bezogen bedeutet dies, dass ein fundamentalistischer Verzicht auf deren Techniken keine Lösung wäre, natürlich auch deshalb, weil er Chancen auf die Heilung von Krankheiten verstellen würde. Es besteht kein Zweifel, dass es eine moralische Verpflichtung ist, erkennbare Chancen der Gentechnik für die Medizin und übrigens auch für die sichere Versorgung einer wachsenden Weltbevölkerung mit Nahrung und einer umweltgerechte Entwicklung zu nutzen. Die Grenzen für jede Anwendung der Gentechnologie sind allerdings die Würde und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und ein klares Nein zur Verfügbarkeit des Menschen als Objekt. Bei allen technischen Möglichkeiten der Bio- und Gentechnologie müssen das Selbstbestimmungsrecht des Individuums sowie der Schutz der persönlichen

genetischen Daten zentraler Grundsatz sein.

Das Grundgesetz gibt einen rechtlichen Rahmen vor, der maßgeblich für die Bestimmung von Umfang sowie Art und Weise neuer Anwendungen von Bio- und Gentechnik ist. Dazu gehören der Schutz der Würde des Menschen (Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz), sein Recht auf (informationelle) Selbstbestimmung (Artikel 2, Absatz 1 Grundgesetz), der Lebensschutz (Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz), der Schutz des Kindeswohls und schließlich der Minderheitenschutz. Das Gentechnikgesetz gibt keine Antwort auf die mit genetischer Diagnose und Therapie verbundenen Rechtsfragen. Die breit gefächerten Möglichkeiten der Anwendung der Gentechnologie erfordern eine rechtliche Absicherung der Praxis der Gentherapie sowie genetischer Analysen bei Arbeitnehmern, im Versicherungswesen und – wie geschehen – bei Strafverfahren.

Jeder Mensch hat eine gewisse Anzahl defekter Gene, deren Erkennung künftig im Rahmen des Genomprojekts zugänglicher wird. Der Gesellschaft stellt sich somit die Frage, ob sie künftig jegliche Abweichung von der genetischen Norm als Krankheit bewerten will. Ich hielte das für eine unvertretbare Beeinträchtigung der Lebenschancen von Menschen. Das Genomprojekt entwickelt sich so rasant, dass in absehbarer Zukunft die genetische Diagnose einer Vielzahl von Krankheiten oder Prädispositionen möglich sein wird, ohne dass wirksame Interventionen zur Verfügung stehen.

Ohne zumindest mögliche therapeutische Interventionen oder Konsequenzen in der Lebensführung macht eine Diagnose genetisch bedingter Krankheiten oder Prädispositionen keinerlei Sinn. Ob es aufgrund eines zu erhebenden Befundes mögliche therapeutische Interventionen oder Konsequenzen geben kann, wird der Einzelne auch im Zeitalter der

Wissenschaftsgesellschaft allein kaum zutreffend klären können. Deshalb ist zu fordern, dass jeder genetischen Analyse eine umfassende ärztliche Beratung vorangehen muss. Dies ist auch rechtlich zu normieren, weil sonst die Gefahr droht, dass Menschen aus kommerziellen Motiven mit genetischen Tests und ihren Ergebnissen überschwemmt werden, deren Wertigkeit sie selbst in aller Regel nicht ermessen können, deren unvermitteltes Ergebnis sie aber in tiefe Depression, Angst und Schrecken versetzen kann.

Genetische Analysen ohne vorangegangene umfassende ärztliche Beratung und ohne sachgerechte ärztliche Aufklärung zu den Befunden und ihrer Bedeutung darf es nicht geben. Selbstverständlich darf eine Aufklärung zu den Befunden nicht aufgezwungen werden, sondern der Untersuchte muss die Möglichkeit haben, von seinem „Recht auf Nichtwissen“ Gebrauch zu machen. Ebenso wie es ein berechtigtes Geheimnis gegenüber sich selbst gibt, gibt es ein solches auch gegenüber anderen. Deshalb dürfen genetische Analysen nur mit wissamer Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Durch Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht und der Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse ohne Einverständnis nicht zur Kenntnis Dritter gelangen können. Auch aus diesem Grund ist jede genetische Analyse an eine umfassende ärztliche Beratung zu binden.

Bestimmungen des Grundgesetzes

Nach deutschem Recht sind jegliche Eingriffe an Embryonen, die nicht der Herbeiführung einer Schwangerschaft dienen, verboten (Paragraphen 1, 2, 4 Embryonenschutzgesetz), sodass der umfassende Schutz der Embryonen in Bezug auf Forschungseingriffe in der Bundesrepublik rechtlich gewährleistet ist. Embryonenexperimente unterfallen zwar

grundsätzlich dem Schutz der Forschungsfreiheit gemäß Artikel 5, Absatz 3 Grundgesetz, die Forschungsfreiheit wird jedoch nicht schrankenlos gewährt, sondern kann durch andere, konkurrierende Verfassungsgüter beschränkt werden. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Absatz 2 Grundgesetz) hat Vorrang vor der Forschungsfreiheit. Das gilt auch für den Embryo, da das Grundgesetz keinen nach Entwicklungsstadien abgestuften Lebensschutz kennt. Die Menschenwürde garantiert die verbrauchende Forschung an Embryonen, da hierdurch menschliches Leben zum Objekt degradiert wird. Aus diesem Grund ist auch eine Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke unzulässig.

Damit konkretisiert das Embryonenschutzgesetz die unserem Grundgesetz eigene prinzipielle Wertorientierung. Je größer unsere Handlungsmöglichkeiten werden, desto größer wird der Bereich verantwortlich zu treffender Entscheidungen. Weil Menschen immer in der Beziehung zu anderen Menschen handeln, kann ihr Tun und Lassen wegen der Gleichwertigkeit der Menschen untereinander in einer Welt der Freiheit für alle nicht ohne Regeln bleiben. Dies gilt auch für neue diagnostische, technische und therapeutische Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin und des Klonens.

Berechenbare und verantwortbare Lösungen ohne den Maßstab einer grundsätzlichen Wertorientierung sind dabei nicht möglich. Wissenschaft lebt aus der Freiheit. Dies gilt ganz besonders für die Grundlagenforschung. Diese Freiheit ist aber kein exklusives Privileg, dem andere Menschen als bloßes Mittel zum Zweck untergeordnet werden dürfen. Wer den Weg des Wissenschaftlers wählt, erwirbt bei aller fachlichen Exzellenz dadurch kein Recht zur Herrschaft über andere Menschen außerhalb der Regeln eines demokratischen Staates. Der Präsi-

dent der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Universitätsprofessor für Biochemie an der Universität München Ernst Ludwig Winnacker hat Recht, wenn er Anfang des Jahres 2001 darauf hinweist, dass in einem demokratischen Staatswesen wie dem unseren der Freiheit des Handelns, der Forschungsfreiheit, durchaus Grenzen gesetzt sind. Winnacker wörtlich: „Ich erinnere an die vielen Gesetze, die sie, zu Recht, einschränken, wie Datenschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Embryonenschutzgesetz und so weiter. Wissenschaft hat ihre Ziele und Methoden der Gesellschaft zu offenbaren, und diese hat über die Anwendung zu entscheiden. Mit dieser Arbeitsteilung sind wir nicht schlecht gefahren.“ Auch mit diesen Feststellungen liegt Professor Winnacker richtig.

Unbedingtes Gebot der Menschenwürde

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung findet ihre Grenze dort, wo die Würde des Menschen berührt ist. Für eine christdemokratische Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik kann nur eine am Maßstab grundsätzlicher Wertorientierung entwickelte Haltung zu verantwortbaren Lösungen in den ethischen Fragen der Bio- und Gentechnologie führen. Grundlage dieser Wertorientierung muss das unbedingte Gebot der Achtung der Menschenwürde sein. Dieses Gebot hat seinen rechtlichen Niederschlag nicht nur im Grundgesetz und den Verfassungen anderer Länder gefunden, sondern auch in einer Fülle von internationalen Konventionen und Verträgen und in unzähligen einzelgesetzlichen Regelungen. Das Gebot der Achtung der Menschenwürde ist das Fundament einer zivilisierten Welt.

So richtig es ist, für den größtmöglichen Freiraum zur Fortentwicklung der Bio- und Gentechnologie zu streiten, so richtig ist es auch, dieser Freiheit in der

Menschenwürde jedes Menschen eine unüberwindliche Grenze zu setzen. Auch für die begabtesten, kreativsten, exzellensten und drängendsten Forscher muss der einzelne Mensch unverfügbar bleiben. Er darf, ganz gleich auf welcher frühen Stufe seiner Entwicklung, nicht zum puren Objekt wissenschaftlicher oder ökonomischer Interessen gemacht werden.

Irreführende Suggestion

Bei der Werbung um Akzeptanz für das irreführend so bezeichnete „therapeutische Klonen“ wird mit der Suggestion operiert, in absehbarer Zeit könnten damit neue Therapien für Krankheiten angeboten werden, die bisher entweder gar nicht oder unbefriedigend zu therapieren seien. Der bisherige Stand dieser Forschung basiert jedoch keineswegs auf einer für eine hinreichende Nutzen-Risiko-Abwägung ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage. In Wirklichkeit weiß niemand, welche Ansätze für welche Krankheiten überhaupt Erfolg versprechend sind.

Deshalb scheint es auch unvertretbar, in welcher Weise betroffene Patienten für die Akzeptanzsteigerung so genannten therapeutischen Klonens mobilisiert werden. Während die ethischen Einwände gegen das so bezeichnete therapeutische Klonen eindeutig mit einer klaren Schwächung der Rechtsposition der als „Erntefeld“ dienenden Embryonen belegt werden können, gibt es keinerlei Gewähr dafür, dass sich mithilfe dieser Methodik irgendeine konkrete Besserung beispielsweise für schwerkrank Menschen mit Multipler Sklerose erreichen lässt. Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt steht daher auch nicht „Gut gegen Gut“, sondern allenfalls die Abwertung eines höchstrangigen Guts aufgrund der Hoffnung auf ein völlig hypothetisches Gut. Die wissenschaftlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Krankheiten durch

therapeutisches Klonen sind keineswegs real, während die Aufhebung der Unverfügbarkeit des Existenzrechts der zu Forschungszwecken gezeugten Embryonen einen konkreten Eingriff in ein konkretes Rechtsgut konkreter menschlicher Lebewesen darstellt. Die Frage, die sich stellt, lautet, ob man für fragwürdige Hoffnungen höchstrangige Rechtsgüter aufgeben darf.

Auf jeden Fall ist der Weg einer Forschung mit adulten Stammzellen ethisch wesentlich weniger belastet, sodass sich die deutsche und die europäische Forschungsförderung darauf konzentrieren sollten, die Forschung an adulten Stammzellen voranzubringen.

Bei der Verteidigung des so genannten therapeutischen Klonens spielt die Aussage eine Rolle, ein Embryo sei zunächst einmal nur ein winziges Zellhäufchen, das ohne Schmerz und sonstige nervliche Tätigkeit nichts anderes tue, als sich beständig zu teilen. Lange bevor sich daraus sichtbare Strukturen eines menschlichen Lebewesen herausbildeten, sei bereits jener Zeitpunkt erreicht, an dem die für die Medizin entscheidend wichtigen Stammzellen entnommen würden. Diese Argumentation steht im Einklang mit der Auffassung, der volle Schutz der Menschenrechte sei an gewisse Hirnleistungen oder gar das Selbstbewusstsein zu binden. Aus solchen Ideen folgt natürlich, dass zum Beispiel Embryonen keinen umfassenden Schutzanspruch genießen können. Allerdings ist die Grenzziehung, mit der diese Argumentation operiert, völlig willkürlich. Ihre innere Logik basiert darauf, dass die vollen Schutzrechte eines Menschen von der Entfaltung seines Potenzials abhängen.

Wirtschaftliche Interessen gegen Schutzrechte?

Der Schritt dazu, Menschen mit Demenz, Menschen im Koma und andere Menschen mit geistigem Handicap ihrer

vollen Schutzrechte zu berauben, liegt nicht fern. Die Grenzziehung zwischen dem Anspruch auf Schutzrechte und seiner Verweigerung wird zu einer nach Belieben zu treffenden Normentscheidung. Menschsein an Qualitäten zu binden öffnet dem Ausschluss der Betroffenen, die solche Qualitäten nicht erfüllen, und ihrer Selektion Tür und Tor. Eine solche Denkrichtung des Utilitarismus wägt menschliche Schutzrechte gegen andere Interessen – zum Beispiel wirtschaftliche – ab. Damit können Entscheidungen dann nach Willkür, politischer und gesellschaftlicher Macht und Interessenlage getroffen und gerechtfertigt werden.

Es ist dieser Utilitarismus, der auch in der Debatte um die Präimplantationsdiagnostik Platz gegriffen hat. Die Molekulargenetik ergänzt die herkömmlichen Methoden der pränatalen Diagnostik wie Ultraschalluntersuchungen, Fruchtwasseruntersuchungen und zytogenetische Nachweismethoden. Eine pränatale Gentherapie oder somatische Therapie befindet sich erst am Beginn ihrer Entwicklung. Außerhalb Deutschlands wird dagegen bereits in verbreiteter Form eine embryonale Selektion in Familien durchgeführt, in denen Erbkrankheiten gehäuft auftreten. Nach In-vitro-Fertilisation und nach den ersten Zellteilungen wird eine embryonale Zelle entnommen und für die Untersuchung auf genetische Defekte benutzt. Die restlichen Zellen werden tiefgekühlt gelagert. Wird kein schwerwiegender Gendefekt diagnostiziert, so wird der gelagerte Embryo implantiert und ausgetragen. Diese embryonale Selektion tritt dann an die Stelle der Abtreibung nach der Diagnose einer schwerwiegenden Erbkrankheit. Sie erfordert allerdings Eingriffe in die frühe embryonale Entwicklung und macht das Lebensrecht des Embryos von seiner genetischen Qualität abhängig. Dies zuzulassen bedeutet, dem Embryo das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu bestreiten.

Selbst wenn man die Methode für fünfzig oder hundert Fälle im Jahr angesichts des in der Tat schweren Konflikts, in dem sich Familien mit schweren genetisch bedingten Erkrankungen in der Vorgeschichte befinden, akzeptieren würde, so muss doch klar sein, dass sich diese Grenzziehung auf Dauer nur als Eintrittstor zur Erzeugung von Akzeptanz für Selektion nach Belieben darstellen wird. So sind bereits Forderungen vertreten worden, die es als Menschenrecht bezeichnen, alle Möglichkeiten für das Zeugen gesunder Kinder zu nutzen. Selbst reproduktives Klonen sei ethisch geboten, wenn die Unfruchtbarkeit eines Paares nicht anders zu beheben sei. Diese Argumentation lässt erkennen, wie künstlich die Unterscheidung zwischen therapeutischem und reproduktivem Klonen ist und wie wenig sich die Bewertung dieses Verfahrens auf die Unterscheidung der Absichten stützen lässt.

Wenn es ein Menschenrecht von Patienten gäbe, alle Möglichkeiten für das Zeugen gesunder Kinder zu nutzen, dann müsste dieses Menschenrecht auch für gesunde Menschen gelten. Wenn gesunde Menschen das Recht hätten, alle Möglichkeiten für das Zeugen gesunder Kinder zu nutzen, dann müsste auch gesunden die Möglichkeit gegeben werden, eine In-vitro-Fertilisation an die Stelle der natürlichen Zeugung zu setzen. Im Namen des gleichen Menschenrechts müsste es dann möglich sein, das „Produkt“ dieser In-vitro-Fertilisation einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, womit der Selektion nach genetischem Merkmal jede Grundlage verschafft ist. Eltern entscheiden dann nicht mehr, ob sie Kinder anstreben, sondern Eltern entscheiden dann, welches Kind sie wollen und welches nicht. Dass dies im Miteinander der Eltern und Kinder Auswirkungen hat, liegt auf der Hand, ebenso tiefe Auswirkungen wird die Möglichkeit einer solchen Technik aber auch in allen Familien

haben, die sich gegen die Anwendung einer solchen Technik entscheiden. Wer das Recht gehabt hätte, alle Möglichkeiten für das Zeugen eines gelungenen Kindes zu nutzen, dem wächst dann automatisch auch das Recht zu, ein misslungenes Kind nicht zu akzeptieren.

Das Propagieren dieser Technik zerstört zentrale Grundlagen des Kindeswohls, weil es Erwachsenen das Recht einräumt, Kinder nach dem Grad ihrer Erwünschtheit und des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins ersehnter Eigenschaften zu diskriminieren. Sage niemand, dass es Forderungen nach einem Angebot zum Qualitäts-Check von Embryonen dann nicht geben würde. Ich bin sicher, der Markt für derartige Angebote stellt sich sofort ein, sobald die Möglichkeit dazu geschaffen wird. Deshalb plädiere ich sehr dafür, die Präimplantationsdiagnostik in Deutschland verboten zu lassen.

Wissenschaft lebt aus der Freiheit. Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung findet ihre Grenze dort, wo die Würde des Menschen berührt oder die Schöpfung insgesamt gefährdet ist. Menschliches Leben – ob geboren oder ungeboren – ist unverfügbar und schutzwürdig und muss unverfügbar und schutzwürdig bleiben. Das menschliche Erbgut ist vor Manipulationen zu schützen. Die Unverfügbarkeit des eigenen Genoms und der Schutz seiner Daten sind unveräußerliches Recht jedes Einzelnen. Christdemokratische Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik muss sich am Maßstab des Schutzes der Menschenwürde auch vor bio- und gentechnologischen Fehlentwicklungen orientieren. Die Rechte des Menschen dürfen nicht von seiner Nützlichkeit für andere, seinen Qualitäten und Eigenschaften abhängig gemacht werden. Die Rechte des Menschen müssen aus seiner bloßen Existenz begründet bleiben. Der Mensch hat keinen Auftrag zum achten Tag der Schöpfung.